

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 211

**Die ratihabitio
im klassischen römischen Recht**

Von

Sonja Dieckmann



Duncker & Humblot · Berlin

SONJA DIECKMANN

Die *ratihabito* im klassischen römischen Recht

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 211

Die *ratihabitio* im klassischen römischen Recht

Von

Sonja Dieckmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat diese Arbeit
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-18676-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58676-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit stellt die überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, die der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld im Sommer 2019 vorlag.

Mein besonderer Dank gilt meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ingo Reichard, der das Thema der Arbeit angeregt und ihre Entstehung begleitet hat.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich außerdem Herrn Prof. Dr. Jan Dirk Harke für die Erstellung eines weiteren Gutachtens.

Die Arbeit wurde im Rahmen des XII. Wettbewerbs um den Internationalen Romanistischen Premio Boulvert im Oktober 2022 mit dem Sonderpreis „Hans Ankum“ der Stiftung „Stichting Rechtshistorisch Fonds Mr Joseph Winkel“ ausgezeichnet.

Gewidmet sei diese Arbeit meinen Eltern, die mich bei allem stets unterstützt haben.

Bielefeld, im Oktober 2022

Sonja Dieckmann

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einführung	19
§ 1 Zur Bedeutung der Thematik	19
§ 2 Die Behandlung der <i>ratihabito</i> in der Rechtswissenschaft	20
§ 3 Gang der Darstellung	23
§ 4 Zum Begriff der <i>ratihabito</i> – Bedeutung und Verwendung von <i>ratum habere</i> in den römischen Quellen	24
I. Etymologische Ableitung	24
II. Die <i>ratihabito</i> und das Handeln eines <i>procurator</i> – Ulpian D. 46.8.12.1	28

2. Teil

<i>Ratihabito</i>, Geschäftsführung und ungerechtfertigte Bereicherung	32
---	----

1. Kapitel

<i>Ratihabito</i> eines an und durch einen Geschäftsführer bewirkten <i>debitum solutum</i>	32
§ 5 <i>Ratihabito</i> eines <i>debitum solutum</i> an einen Geschäftsführer	32
I. Wesen und Wirkung der <i>ratihabito</i> bei einem <i>debitum solutum</i>	33
II. Haftung des Geschäftsführers bei Verweigerung der <i>ratihabito</i>	33
III. Zur <i>ratihabito</i> als allgemeinem Tatbestandserfordernis der <i>negotiorum</i> <i>gestio</i>	34
1. Ulpian D. 3.5.5.4	35
2. Paulus D. 3.5.23 (24)	36
3. Paulus D. 46.3.62	36
4. Antoninus C. 2.18 (19).9 (217)	39
5. Antoninus C. 8.37 (38).3 (217)	40
§ 6 <i>Ratihabito</i> eines durch einen Geschäftsführer bewirkten <i>debitum solutum</i> ...	43
§ 7 Zusammenfassung zur <i>ratihabito</i> eines <i>debitum solutum</i>	46

2. Kapitel

***Ratihabitio* eines *indebitum solutum* an einen Geschäftsführer** 47

- § 8 *Ratihabitio* eines objektiven *indebitum solutum* – Pedius/Ulpian D. 3.5.5.11 .. 48
- § 9 Ausgewählte Einzelfragen 59
- I. Zum Motiv des Genehmigenden 59
- II. Zum Sinn und Zweck der von Pedius favorisierten Haftungskonzeption .. 65
- III. Zur Frage der wissenschaftlichen Originalität der Gedanken von Pedius .. 67
- IV. Zur Bedeutung der *ratihabitio* für die Passivlegitimation zur *condictio indebiti* 68
- V. Zur Wirkung der *ratihabitio* bei der *negotiorum gestio* 70
- VI. Rezeption der Rechtsansicht von Pedius in der römischen Jurisprudenz .. 72
- VII. Exkurs: Zur *utilitas* als allgemeinem Tatbestandserfordernis der *negotiorum gestio* 73
- § 10 *Ratihabitio* eines subjektiven *indebitum solutum* – Pedius/Ulpian D. 3.5.5.12 76

3. Kapitel

Ratihabitio* eines *negotium male gestum 83

- § 11 Das berühmte Fragment Pomponius/Scaevola D. 3.5.8 (9) 83
- I. Einführung 84
- II. Zur Bedeutung des *negotium male gestum* 86
- III. Die *quaestio* 88
- IV. Lösung von Pomponius 89
- V. Lösung von Scaevola 90
- VI. Missverständnis zwischen Pomponius und Scaevola? 98
- VII. Eigene Erklärung 103

4. Kapitel

Zur *ratihabitio* von Veräußerungs- und Erwerbsgeschäften 106

- § 12 Zur *ratihabitio* einer entgeltlichen Verfügung eines Geschäftsführers (Verkauf mit Übereignung einer fremden Sache) 106
- I. Africanus D. 3.5.48 (49) 107
- II. Alexander C. 3.32.3 (222) 109
- III. Weitere Stellen aus dem Bereich der Nachlassverwaltung 110
1. Paulus D. 3.5.12 (13) 111
2. Reskripte 112
- a) Diokletian/Maximian C. 2.18 (19).19 (294) 112
- b) Diokletian/Maximian C. 3.36.20 (294) 112

Inhaltsverzeichnis	11
IV. Ergebnis	113
§ 13 Zur <i>ratihabito</i> eines Erwerbsgeschäfts eines Geschäftsführers	114
5. Kapitel	
Zur <i>ratihabito</i> von sonstigen Handlungen	114
§ 14 Zur <i>ratihabito</i> der Vornahme von nutzlosen Verwendungen eines Geschäftsführers – Pedius/Ulpian D. 3.5.5.13	114
§ 15 Zur <i>ratihabito</i> der Vornahme von sonstigen überflüssigen Verwendungen ...	118
6. Kapitel	
Zusammenfassung 2. Teil	120
3. Teil	
<i>Ratihabito</i> und Rückwirkung	124
1. Kapitel	
Quellenbelege zur Rückwirkung der <i>ratihabito</i>	125
§ 16 Rückwirkung der <i>ratihabito</i> im Prozessrecht – Ulpian D. 5.1.56	126
§ 17 Rückwirkung der <i>ratihabito</i> beim Pfandrechtserwerb – Marcian D. 20.1.16.1	129
§ 18 Rückwirkung der <i>ratihabito</i> bei der Einziehung eines <i>debitum</i> – Celsus	
D. 46.3.71	136
I. Celsus D. 46.3.71	136
1. D. 46.3.71.1	136
2. D. 46.3.71.2	146
3. D. 46.3.71.3	153
II. Zwischenergebnis zu D. 46.3.71	155
2. Kapitel	
Quellenzeugnisse gegen die Rückwirkung der <i>ratihabito</i>	156
§ 19 <i>Stipulatio de rato</i> und Nichtrückwirkung der <i>ratihabito</i> – Africanus	
D. 46.8.25.1	156
§ 20 Unwirksame Schenkung und Nichtrückwirkung der <i>ratihabito</i> – Pomponius	
D. 41.6.4	161
I. <i>Ratihabito</i> einer unwirksamen Schenkung	161
II. Zur Frage der Form der <i>ratihabito</i>	164

1. Schenkung durch Duldung der laufenden <i>usucapio</i>	165
2. Schenkung durch <i>brevi manu traditio</i>	167
3. Schenkung durch einseitige Besitzüberlassung	167
a) <i>Ratihabitio</i> als Neuvornahme der <i>donatio</i>	167
b) Vergleichsfall aus dem Bereich der Ehegattenschenkung – Paulus D. 41.6.1.2	168
c) Weitere Erfordernisse der <i>usucapio</i> in Pomponius D. 41.6.4	169
d) Ergebnis	170
§ 21 Nichtrückwirkung der <i>ratihabitio</i> beim Erwerb der <i>bonorum possessio</i>	170
I. Rechtliche Konstruktion des Erwerbs der <i>bonorum possessio</i> durch <i>rati-</i> <i>habitio</i> – Ulpian D. 37.1.3.7	170
II. Rechtliche Konstruktion des Erwerbs der <i>bonorum possessio</i> bei Ge- schäftsunfähigkeit des Geschäftsführers – Africanus D. 46.8.24.1	173
III. Rechtliche Konstruktion des Erwerbs der <i>bonorum possessio</i> bei Ge- schäftsunfähigkeit des Berufenen – Paulus D. 37.1.16	177
3. Kapitel	
Die Rechtslage unter Justinian	
§ 22 Justinian C. 5.16.25 (528) – <i>Ratihabitio</i> von Schenkungen unter Ehegatten und des Hausvaters an Hauskinder	179
§ 23 Justinian C. 4.28.7 pr. (530) – <i>Ratihabitio</i> von Darlehen an Hauskinder	183
4. Kapitel	
Zusammenfassung 3. Teil	
190	
4. Teil	
<i>Ratihabitio</i> und <i>mandatum</i> – Über den Ausspruch der Quellen <i>ratihabitio mandato comparatur</i>	
193	
1. Kapitel	
Problemstellung und Meinungsstand im romanistischen Schrifttum	
193	
§ 24 Ausgangslage anhand der überlieferten Quellen	193
§ 25 Überblick über den Meinungsstand zur Bedeutung der Rechtssentenz <i>ratiha-</i> <i>bitio mandato comparatur</i>	194
§ 26 Einzelfragen zur Parömie	196
I. Klassizität der Sentenz	196
II. Die Lehre von Behrends	197

	Inhaltsverzeichnis	13
III.	Das Problem der <i>formula</i>	199
IV.	Die Charakterisierung als <i>regula</i>	201
	2. Kapitel	
	Quellenuntersuchung	202
§ 27	Kontraktsrecht	202
I.	Zur Aussage <i>rati enim habitio mandato comparatur</i> – Ulpian D. 46.3.12.4	202
II.	Die Begründung eines Bürgschaftsmandats durch <i>ratihabitio</i> – Ulpian D. 50.17.60	211
III.	Die Begründung eines Kreditmandats durch <i>ratihabitio</i> – Scaevola D. 17.1.60.1	222
§ 28	Deliktsrecht – Zum Satz <i>in maleficio ratihabitio mandato comparatur</i>	225
I.	Ulpian D. 43.16.1.14	225
II.	Ulpian D. 50.17.152.2	231
	3. Kapitel	
	Zusammenfassung 4. Teil	233
	5. Teil	
	<i>Ratihabitio</i> und <i>iussum</i>	235
	1. Kapitel	
	Problemstellung und Quellenbefund	235
§ 29	Divergierende Aussagen bei Ulpian im Bereich der adjektizischen Klagen ..	238
I.	Ulpian D. 15.3.5.1	238
II.	Ulpian D. 15.3.5.2	238
III.	Ulpian D. 15.4.1.6	239
IV.	Ulpian D. 15.4.1.4	240
V.	Erklärung für die Divergenz	241
VI.	Verhältnis von <i>iussum</i> und <i>fideiussio</i> – Ulpian D. 15.4.1.5	244
	2. Kapitel	
	Weitere Quellenzeugnisse	247
§ 30	Labeo/Pomponius/Ulpian D. 3.5.5.8 als Beleg für die fehlende Gleichstel- lung von <i>ratihabitio</i> und <i>iussum</i> ?	247
I.	Ausgangsfall	248
II.	Erste Fallabwandlung	249

III. Zweite Fallabwandlung – Unwirksamkeit der <i>ratihabito</i>	250
1. Erklärungsversuche des Schrifttums für die Unwirksamkeit der <i>ratihabito</i> („ <i>nihil agi ratihabitione</i> “)	250
2. Stellungnahme und eigene Erklärung	252
3. Zur <i>actio in quantum locupletior ex mea administratione factus sit</i> ...	253
4. Folgerungen für das Verhältnis von <i>ratihabito</i> und <i>iussum</i>	258
§ 31 Justinian C. 4.28.7 pr. (530)	258

3. Kapitel

Zusammenfassung 5. Teil 259

6. Teil

Die Wirkung der *ratihabito* auf die dingliche Rechtslage – Funktionale und dogmatische Zusammenhänge zwischen *ratihabito* und Eigentums- und Besitzerwerb 261

1. Kapitel

Zum Erwerb *ex causa venditionis* 262

§ 32 Zum Besitzerwerb des Genehmigenden	262
I. Zur These Klincks anhand von Ulpian D. 41.2.42.1	264
II. Weitere Quellennachweise	271
1. Ulpian D. 5.3.13.12	271
2. Ulpian D. 43.26.6.1	273
§ 33 Zum Eigentumserwerb des Genehmigenden bei <i>ratihabito</i> eines Erwerbsge- schäfts eines Geschäftsführers	273

2. Kapitel

Zum Erwerb *ex causa solvendi* bei der Einziehung einer Forderung durch einen Geschäftsführer 275

§ 34 Zum Eigentumserwerb des Genehmigenden	275
I. Allgemeine Erwägungen sowie Überblick über den Meinungsstand im Schrifttum	275
II. Zum Eigentumserwerb des Genehmigenden in Paulus D. 3.5.23 (24)	280
1. Qualifikation des Innenverhältnisses	281
2. Besitzverhältnisse	283
3. Konstruktion des Eigentumserwerbs durch <i>ratihabito</i>	285
4. Die Konsequenzen der vorstehenden Betrachtungen für den Eigen- tumserwerb durch <i>ratihabito</i>	289

Inhaltsverzeichnis	15
3. Kapitel	
Ratihabito einer durch einen Geschäftsführer bewirkten Leistung	289
§ 35 <i>Debitum solutum</i>	290
§ 36 <i>Indebitum solutum</i>	290
4. Kapitel	
Ratihabito einer furtiven Inempfangnahme einer Zahlung	291
§ 37 <i>Ratihabito</i> der Zahlung eines <i>indebitum</i> an einen (<i>falsus</i>) <i>procurator</i> – Papi- nian D. 47.2.81 (80).5	291
§ 38 <i>Ratihabito</i> der Zahlung eines <i>debitum</i> durch einen Geschäftsführer an einen (<i>falsus</i>) <i>procurator</i> – Papinian D. 47.2.81 (80).7	298
§ 39 <i>Ratihabito</i> der Zahlung eines <i>indebitum</i> durch einen Geschäftsführer an einen <i>fur</i> – Pomponius D. 13.1.18	301
5. Kapitel	
Zusammenfassung 6. Teil	302
7. Teil	
Zur <i>cautio ratam rem haberi</i>	303
1. Kapitel	
Die Voraussetzungen des Verfalls der <i>cautio ratam rem haberi</i>	303
§ 40 Allgemeines	303
§ 41 Der Inhalt der <i>cautio ratam rem haberi</i>	306
§ 42 Der Verfall	308
I. Der Verfallszeitpunkt	308
1. Julian D. 46.3.13	308
2. Julian/Ulpian D. 46.8.12.2	310
II. Rechtslage während der Schwebezeit – Julian/Ulpian D. 46.3.58 pr.	315
III. <i>Ratihabito</i> nach ergangenem Urteil – Venuleius D. 46.8.8.1	317
2. Kapitel	
Die Verfallswirkungen	321
§ 43 Zum Verhältnis von <i>condictio</i> und <i>actio ex stipulatu</i>	321
I. Julian D. 46.8.22 pr.	322

II. Pomponius D. 46.8.16 pr.	323
§ 44 Zum fehlenden Interesse des Beklagten an der Erteilung der <i>ratihabito</i>	324
3. Kapitel	
Zusammenfassung 7. Teil	326
<i>8. Teil (Appendix)</i>	
<i>Ratihabito</i> und Bestätigung – Überlegungen zum Verhältnis von <i>ratihabito</i> und Bestätigung	327
§ 45 Die Behandlung der Bestätigung als Anwendungsfall der <i>ratihabito</i> ?	327
<i>9. Teil</i>	
Wesentliche Ergebnisse und Schlussbetrachtung	334
Literaturverzeichnis	344
Quellenverzeichnis	368
Sachverzeichnis	379

Abkürzungsverzeichnis

Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen wird grundsätzlich verwiesen auf Heribert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018. Die spezifisch romanistischen Abkürzungen orientieren sich an dem Abkürzungsverzeichnis bei Kaser, Das Römische Privatrecht, Band 1, 2. Auflage, München 1971, XIX ff.

1. Teil

Einführung

§ 1 Zur Bedeutung der Thematik

Die Arbeit behandelt die *ratihabitio* im klassischen römischen Recht. Die Rechtsfigur der *ratihabitio* steht dem Rechtsinstitut der Genehmigung nach § 184 Abs. 1 BGB nahe, die das Gesetz als die nachträglich erteilte Zustimmung definiert. Die Genehmigung im römischen Recht – dieses Thema klingt auf den ersten Blick nicht besonders spektakulär. Die Genehmigung umgibt, so möchte man meinen, der Nimbus des Selbstverständlichen, so dass sie eigentlich keiner dogmatischen Legitimation bedarf. Basiert doch diese Rechtsfigur auf der privatrechtlichen Grundprämisse, dass ein Rechtsgeschäft, das die Rechtssphäre eines Dritten betrifft, nicht ohne dessen Zustimmung vollzogen werden darf. Warum also sollte die rechtliche Relevanz der nachträglichen Zustimmung, von Einzelfällen einmal abgesehen, ein besonderes Problempotential aufwerfen und sogar einer eigenen monographischen Untersuchung bedürfen? Ob eine erforderliche Zustimmung im Voraus oder im Nachhinein erteilt wird, sollte doch im Ergebnis keinen Unterschied machen. Bei näherer Befassung mit der *ratihabitio* zeigt sich jedoch alsbald, dass der anfängliche Eindruck trügt.

Die römischen Juristen verstanden die *ratihabitio*, soviel darf hier schon gesagt werden, in einer weiteren Bedeutung als nach heutigem Verständnis. Das gilt zum einen für die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis. Das geltende Recht trennt begrifflich die Genehmigung im Innenverhältnis von der Genehmigung der im Außenverhältnis geschlossenen vollmachtlosen Verträge und getroffenen unberechtigten Verfügungen. Das römische Recht kannte eine solche Differenzierung nicht. Die im sechsten Titel des dritten Teils des ersten Buches des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches geregelte nachträgliche Zustimmung betrifft zudem unmittelbar nur Fälle, in denen die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts von der Willenserklärung eines Dritten (eines Zustimmungsberechtigten oder einer Person, für die ein Vertreter ohne Vertretungsmacht tätig wurde) abhängt, und ist abzugrenzen von der verwandten rechtlichen Erscheinung der Bestätigung, bei der ein am Rechtsgeschäft selbst Beteiligter tätig wird. Die in der geltenden Doktrin vorzufindende Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der nachträglichen Zustimmung geht wesentlich auf Lothar v. Seuffert zurück. Seuffert unterscheidet: 1. die Ratihabition einer Geschäftsführung, welche jemand für den Genehmigenden vorgenommen hat,

2. die Ratihabition der von einem anderen für sich vorgenommenen Handlung, die fremder Zustimmung bedarf,¹ und 3. die Ratihabition eines eigenen ungültigen Geschäfts. Für diese drei Arten der nachträglichen Genehmigung wurden von ihm folgende Ausdrücke vorgeschlagen: Genehmigung, nachfolgende Einwilligung und Bestätigung.² Seuffert hat damit den Grundstein für die Herausbildung der Bestätigung als selbständiges Rechtsinstitut gelegt.

§ 2 Die Behandlung der *ratihabitione* in der Rechtswissenschaft

Die Beschäftigung mit der *ratihabitione* blickt auf eine lange Tradition in der Rechtswissenschaft zurück. Die *ratihabitione* hat dabei ein stetig wachsendes Interesse genossen. Ihren Höhepunkt erreichte die Forschung zu ihr in der europäischen Rechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 17. bis Ende des 19. Jahrhunderts. So erfreute sich die *ratihabitione* etwa als Dissertationsthema im 17. und 18. Jahrhundert großer Beliebtheit,³ auch wenn die dabei entstandenen Abhandlungen zweifelsohne nur von sekundärer Bedeutung für die Rechtswissenschaft sind.⁴ Das Thema „*ratihabitione*“ war im 19. Jahrhundert Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen unter der gemeinrechtlichen Bezeichnung „Ratihabition“. In dieser Zeit ist die „Lehre von der *ratihabitione*“ alles andere als stiefmütterlich von der Wissenschaft behandelt worden.⁵ Hingewiesen sei nur auf die Arbeiten von Wilhelm Gustav Busse,⁶ Wilhelm Girtanner,⁷ Friedrich Wilhelm Konrad Beckhaus,⁸ Julius v. Griesinger,⁹ Lothar v. Seuffert¹⁰ und A. Sigerist.¹¹ Dies hängt mit dem allgemeinen Interesse des gemeinen Rechts an der Dogmatik der

¹ v. Seuffert, Ratihabition (1868), 3.

² v. Seuffert, Ratihabition (1868), 7.

³ Vgl. z. B. Luck, Disputatio inauguralis de ratihabitione (1657); Becker, Diss. legal. de ratihabitione eiusque effectu iuris (1670); de Venne, Disputatio juridica inauguralis de ratihabitione (1719); Schorch, De ratihabitione gestorum a falso procuratore (1732). S. im Übrigen auch die Literaturübersicht bei v. Seuffert, Ratihabition (1868), 7.

⁴ Vgl. auch die Bemerkung von v. Seuffert, Ratihabition (1868), 7f.: „Der wissenschaftliche Werth der benützten Abhandlungen ist, soweit sie vor Bussés Schrift fallen, ganz außerordentlich gering. Im gewöhnlichsten Dissertationenstyl ihrer Zeit geschrieben, mit höhltonenden Phrasen um sich werfend, dabei oft sehr umfangreich [...] und vollständig geistlos, lohnen dieselben in der That nicht der näheren Betrachtung.“

⁵ Vgl. Sigerist, Ratihabition (1887), Vorwort.

⁶ Busse, De ratihabitione (1834).

⁷ Girtanner, De ratihabitione negotiorum gestorum (1848).

⁸ Beckhaus, Ueber die Ratihabition der Rechtsgeschäfte. Civilistische Abhandlung (1859).

⁹ v. Griesinger, Zur Lehre von der Ratihabition der Rechtsgeschäfte (1862).

¹⁰ v. Seuffert, Die Lehre von der Ratihabition der Rechtsgeschäfte. Civilistische Abhandlung (1868).

¹¹ Sigerist, Die Lehre von der Ratihabition der Rechtsgeschäfte. Civilistischer Versuch (1887).

negotiorum gestio der römischen Quellen zusammen. Während die ältere Zeit sich hauptsächlich mit der Beschreibung, Harmonisierung und kompendiarischen Darstellung der Entscheidungen der Quellen befasste, entstand in der ersten Hälfte des vorletzten Jahrhunderts, besonders angeregt durch eine Untersuchung Wächters,¹² der Wunsch, „Natur und [...] Wesen der *negotiorum gestio*“¹³ in der römischen Kasuistik auf den Grund zu gehen.¹⁴ Dabei spielte natürlich auch die in den Quellen im Zusammenhang mit der *negotiorum gestio* erwähnte *ratihabitio* eine nicht unerhebliche Rolle. Die Pandektenwissenschaft war geprägt von dem liberalen Zeitgeist des 19. Jahrhunderts, der die Lehre von der Entstehung der Schuldverhältnisse in besonderem Maße beeinflusste.¹⁵ Entstehung und Inhalt eines Schuldverhältnisses wurden nunmehr grundsätzlich an den Willen der Beteiligten geknüpft. Es galt dementsprechend den *dominus* vor unerwünschter Einmischung zu schützen.¹⁶ In der Folge kam es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts „geradezu zu einer Explosion der theoretischen Literatur“ zur *negotiorum gestio*.¹⁷ In der Pandektistik ist das Interesse für die *ratihabitio* auch mit dem Versuch verbunden, eine Dogmatik für die Stellvertretung zu entwickeln.¹⁸ Zum Teil wurde versucht, das Institut der Stellvertretung in den Quellen nachzuweisen, zum Teil betrieb man die wissenschaftliche Behandlung der Stellvertretung auch gerade in dem Bewusstsein, dass es sich um eine dem römischen Recht noch unbekannte Rechtsfigur handelt, die sich im Widerspruch zu diesem entwickelt hat.¹⁹ Dennoch war das Bestreben der Pandektisten auch im letzteren Fall, keinen Gegensatz zu den Quellen des römischen Rechts zu erzeugen. Daher wurde für die Ausgestaltung der Stellvertretungslehre auf die römischen Quellen rekurriert. Interessant ist es zu sehen, auf welche Weise die Fälle der *ratihabitio* in den römischen Quellen dabei herangezogen wurden: Die Pandektisten richteten den Blick nicht so sehr auf das Innenverhältnis zwischen *gestor* und *dominus*, sondern Gegenstand der Untersuchung war vor allem die Wirkung der *ratihabitio* auf das Außenverhältnis zwischen *dominus* und Drittem.²⁰ In diesem Licht erschien die Geschäftsführung des *gestor* als ein Fall der Stellvertretung. Große Diskussion herrschte dabei unter den Pandektisten um

¹² v. Wächter, AcP 20 (1837), 337 ff.

¹³ v. Wächter, AcP 20 (1837), 337.

¹⁴ Seiler, *Negotiorum gestio* (1968), 4.

¹⁵ HKK/Jansen, §§ 677–687 Rn. 29.

¹⁶ HKK/Jansen, §§ 677–687 Rn. 29.

¹⁷ HKK/Jansen, §§ 677–687 Rn. 29.

¹⁸ Vgl. nur den Titel der Abhandlung von Ernst Zimmermann aus dem Jahre 1876: „Die Lehre von der stellvertretenden *Negotiorum Gestio*“ oder den Titel der Abhandlung von v. Monroy aus dem Jahre 1878: „Die vollmachtenlose Ausübung fremder Vermögensrechte“.

¹⁹ Vgl. z. B. E. Zimmermann, *Stellvertretende Negotiorum Gestio* (1876), 8. S. auch Bauer, *Stellvertretung* (1963), 112.

²⁰ Diese Beobachtung macht auch Kacprzak, *Ratihabitio* (2002), xiii.